Kurztitel

Unterstützung in Zollangelegenheiten (Polen)

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 588/1978

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

10.11.1978

Text

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet:

a) „Zollvorschriften“ die von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Lagerung von Waren, die sich auf Zölle oder andere Eingangs- oder Ausgangsabgaben beziehen;

b) „Zollverwaltungen“ die zentralen Zollbehörden, das sind in der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen und in der Volksrepublik Polen das Hauptamt für Zoll;

c) „Zuwiderhandlung“ eine Verletzung der Zollvorschriften sowie den Versuch einer solchen Verletzung.